

Geschäftsordnung

der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge
(„Fluglärmkommission“)
für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

vom 18.02.2019

§ 1

Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission berät die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in ihrer Eigenschaft als zuständige Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Flugsicherungsorganisation bei der Anlage und dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge (§ 32b Abs. 1 LuftVG).
- (2) Zu diesem Zweck lässt sich die Kommission über die beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen unterrichten und schlägt der Genehmigungsbehörde sowie dem BAF und der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und Luftverunreinigungen in der Umgebung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vor (§ 32 b Abs. 2 und 3 LuftVG).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die berufenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, wenn diese von den Urhebern oder durch Beschluss für vertraulich erklärt worden sind.

§ 3

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (§ 32b Abs. 5 LuftVG).

§ 4 Beirat

- (1) Die Kommission wählt zur Unterstützung und Beratung des/der Vorsitzende(n) bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission aus ihrer Mitte einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren, von den kommunalen Gebietskörperschaften und Berliner Bezirken entsandten Mitgliedern der Kommission, die durch einfache Mehrheit in offener Abstimmung gewählt werden. Die Zusammensetzung des Beirats soll die unterschiedlichen Betroffenheiten der Kommunen und Berliner Bezirke im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld widerspiegeln. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, wird von den Mitgliedern der Kommission ein nachrückendes Mitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen. Für die Zusammenarbeit innerhalb des Beirats gilt das Mehrheitsprinzip. Beschlüsse des Beirats haben keine bindende Wirkung.
- (4) Für den Beirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 5 Sitzungen der Kommission

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Kommissionsmitglieder dieses verlangt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommission ergehen per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung soll mindestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle.
- (4) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen spätestens vier Wochen vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle vorliegen.
- (5) Ein in der Sitzung gestellter Beschlussantrag ist von dem Antragsteller schriftlich zu formulieren.
- (6) Als regelmäßiger Tagesordnungspunkt ist ein Sachstandsbericht der Genehmigungsbehörde bzw. des BAF oder der Flugsicherungsorganisation über die Kommissionsbeschlüsse vorzulegen.
- (7) Die/der Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung oder zur Vorbereitung über einzelne Gegenstände zulassen oder zuziehen.
- (8) Die Genehmigungsbehörde sowie das BAF und die Flugsicherungsorganisation sind zu den Sitzungen einzuladen (§ 32 b Abs. 6 LuftVG).
- (9) Der Fluglärmschutzbeauftragte für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld hat das Recht, als sachverständiger Gast an den Sitzungen teilzunehmen; er ist stets einzuladen.

- (10) Die/der Vorsitzende der Fluglärmkommission Berlin-Tegel sowie ein Vertreter der für Luftfahrt zuständigen Berliner Senatsverwaltung und ein Vertreter der IHK Cottbus haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen; sie sind stets einzuladen.
- (11) Die Kommission kann weiteren Gästen das Recht einräumen, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Kommissionsmitglieder, die überstimmt worden sind, können die Aufnahme ihres Antrages als Minderheitsvotum in das Ergebnisprotokoll (§ 6) beantragen.

§ 7 Ergebnisprotokoll, Tonaufzeichnungen

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Ablauf und die Ergebnisse der Sitzung wiedergeben soll. Das Ergebnisprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern und den ständigen Gästen sobald wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Sitzung zugeleitet. Nach Bestätigung des Protokolls durch die Kommission unter Beachtung der sich aus § 7 ergebenden Belange veranlasst die Geschäftsstelle seine Veröffentlichung auf der Internetseite des für Luftfahrt zuständigen Ministeriums.
- (3) Zur Erarbeitung und späteren Kontrolle des Ergebnisprotokolls werden die Sitzungen in Form einer Tonaufzeichnung mitgeschnitten und bei der Geschäftsstelle bis zur Bestätigung des Protokolls durch die Kommission aufbewahrt. Danach sind die Aufzeichnungen und etwaige Sicherungskopien unverzüglich zu löschen. Die Aufzeichnungen dürfen ausschließlich der/dem Vorsitzenden, dem Personal der Geschäftsstelle und bei Meinungsverschiedenheiten über Protokollinhalte auszugsweise den jeweiligen Beschwerdeführern nur in Form einer direkten Wiedergabe in der Geschäftsstelle zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe der Aufzeichnungen oder von Kopien ist auch auszugsweise in keinem Fall gestattet. Das für die Tonaufzeichnung verantwortliche und das damit betraute Personal ist zur Beachtung des beschriebenen Verfahrens aktenkundig zu verpflichten.
- (4) Zu Beginn der Sitzung weist die/der Vorsitzende auf die Tonaufzeichnung der Sitzung hin und erläutert bei Bedarf das Verfahren gem. Absatz 2. Auf Antrag entscheidet die Kommission bei berechtigtem Interesse durch im Protokoll zu vermerkenden, aber gem. Absatz 2 Satz 2 nicht mit zu veröffentlichendem Beschluss über Dauer und Umfang der Aussetzung der Aufzeichnung.

§ 8

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende oder ein von der Kommission Beauftragter unterrichtet bei Bedarf die Öffentlichkeit über die Beratungsergebnisse der Kommission. Die Mitglieder der Kommission sind befugt, im Rahmen des ihnen erteilten Mandats sowie ihrer Beratungs- und Berichtspflichten und unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit die zuständigen Gremien und Mitarbeiter ihrer entsendenden Organisation in geeigneter Weise über die Tätigkeit der Kommission zu unterrichten.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen und bestellt ihre Mitglieder und Vorsitzenden.
- (3) Für die Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kommission wird für den/die Vorsitzende durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen, die bei dem für Luftfahrt zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg eingerichtet ist.

§ 11 Kosten

- (1) Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten nach den im Land Brandenburg geltenden Rechtsvorschriften. Die Anträge sind unter Beifügung entsprechender Belege bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Einholung von Gutachten und Reisetätigkeiten, für die das Land Brandenburg die Kosten tragen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung des für Luftfahrt zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung mit der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft; Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (§ 32b Abs. 5 LuftVG). Die bisherige Fassung der Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

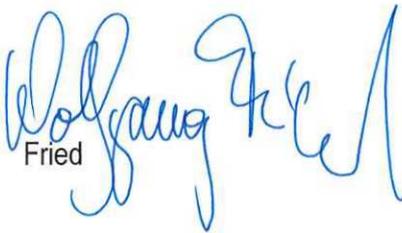
Die vorstehende Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern der Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld in der Sitzung am 18.02.2019 beschlossen worden.

Schönefeld, den 18.02.2019


Carl Ahlgrimm
(FLK Vorsitzender)

Zugestimmt zu Protokoll der 100. Sitzung der FLK am 18.02.2019

Schönefeld, den 18.02.2019
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg


Fried